

Gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart folgende

Allgemeinverfügung:

1. Inhaber einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 werden gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ermächtigt, nach Durchführung von Befähigungsüberprüfungen zur Verlängerungen von Klassenberechtigungen, die in der Anlage 2 zur EASA Class and Type Rating & Endorsement List-Aeroplane:- als SET (land) bzw. SET (sea) klassifiziert sind, gemäß FCL.1030 Buchstabe b) Absatz (2) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 handschriftlich den Eintrag „SET(land)“ und/oder „SET(sea)“ in Lizenzen vorzunehmen, die vom Regierungspräsidium Stuttgart ausgestellt wurden.
2. Der Bericht des Prüfers und die Kopie der Lizenz des Bewerbers (Vorder- und Rückseite mit dem vorgenommenen Handeintrag) sind pro Bewerber in separaten Dokumenten per E-Mail an das Funktionspostfach: Lizenzierung-luftverkehr@rps.bwl.de zu übermitteln.

Begründung

Die Verfügung beruht auf Anhang VI ARA.FCL.200 c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, wonach die zuständige Behörde zur handschriftlichen Eintragung in Lizenzen geeignete Verfahren festlegt.

Mit Änderung der EASA Class and Type Rating & Endorsement List wird für die in Anlage 2 zur vorgenannten Liste als Klassenberechtigung SET klassifizierten Flugzeuge kein einzelner, musterbezogener-Lizenzeintrag mehr vorgenommen, sondern diese Flugzeuge werden nun unter dem Lizenzeintrag SET zusammengefasst. Aufgrund dessen bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen Ermächtigung der Prüfer zur Vor-nahme einer handschriftlichen Eintragung der Klassenberechtigung SET(sea) und SET(land) in eine Lizenz, die von den bestehenden Lizenzeinträgen von Flugzeugen der Klasse SET auf der Vorderseite der Lizenz abweicht.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, Klage erhoben werden.